

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **für den Gemeinsamen Begleitausschuss für den EFRE, den JTF, den ESF+ sowie die Agrarfonds ELER und EGFL der Förderperiode 2021- bzw. 2023 - 2027**

Fassung vom 30.09.2022

### Präambel

Auf der Grundlage der „Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik“ (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) in der jeweils geltenden Fassung sowie der „Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013“ (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung wird zur effektiven, ordnungsgemäßen und partnerschaftlichen Durchführung der Programme des EFRE, JTF, ESF+ sowie ELER und EGFL im Land Brandenburg ein Gemeinsamer Begleitausschuss (2021-2027) eingesetzt.

### **§ 1 Zuständigkeit**

Der Gemeinsame Begleitausschuss ist für die Prüfung der Effizienz und Qualität der Durchführung der Programme des EFRE, EGFL, ESF+, ELER und JTF (im folgenden EU-Fonds) in der Förderperiode 2021- bzw. 2023 - 2027 in Brandenburg zuständig, für den ELER darüber hinaus auch in Berlin. Dies bezieht sich im Einzelnen auf folgende Programme:

- Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2021-2027 und den Fonds für einen gerechten Übergang (JTF)
- Programm für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) 2021-2027
- regionalisierte Angaben für Brandenburg und Berlin im nationalen GAP-Strategieplan, der durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert wird.

## § 2 Aufgaben

A) Gemeinsame Aufgaben für EU-Fonds gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 sowie Aufgaben gemäß Artikel 124 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115.

- (1) Der Gemeinsame Begleitausschuss setzt die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds um. Er prüft die Fortschritte bei der Durchführung der Programme sowie der Umsetzung des GAP-Strategieplans und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben. Soweit die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Artikel 124 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 in Rede steht, ergibt sich deren genauer Umfang aus den Absätzen 3 und 4 dieser Vorschrift sowie aus den auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ergangenen einschlägigen Durchführungsrechtsakten. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten und die Auswertungen zu den Indikatoren sowie gegebenenfalls die Ergebnisse programmspezifischer Evaluationen sowie qualitativer Analysen.
- (2) Der Gemeinsame Begleitausschuss untersucht alle Aspekte gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 sowie gemäß Artikel 124 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, die sich auf die Leistung der Programme bzw. des GAP-Strategieplans auswirken.
- (3) Der Gemeinsame Begleitausschuss prüft die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen.
- (4) Der Gemeinsame Begleitausschuss prüft die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen.
- (5) Der Gemeinsame Begleitausschuss kann der jeweiligen Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung und Bewertung der Programme, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, Anmerkungen übermitteln. Der Gemeinsame Begleitausschuss begleitet die infolge seiner Anmerkungen ergriffenen Maßnahmen.
- (6) Soweit der Gemeinsame Begleitausschuss Aufgaben gemäß Artikel 124 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 wahrnimmt, übermittelt er gemäß Absatz 5 dieser Vorschrift dem nationalen Begleitausschuss Informationen über die Überwachung der Umsetzung der regionalen Elemente (Bundesländer Brandenburg und Berlin) des GAP-Strategieplans. Hinsichtlich der Einzelheiten ist die Geschäftsordnung des nationalen Begleitausschusses gemäß Art. 124 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 anzuwenden.

B) Aufgaben für die Strukturfonds EFRE, JTF und ESF+ (Artikel 40 VO (EU) Nr. 2021/1060)

- (1) Der Gemeinsame Begleitausschuss untersucht insbesondere
  - a) den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
  - b) die in Artikel 58 Absatz 3 aufgeführten Elemente der Ex-ante-Bewertung und das Strategiedokument für Finanzinstrumente nach Artikel 59 Absatz 1;
  - c) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung;
  - d) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums; insbesondere die Einhaltung der Rechte und Prinzipien der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) unter Beachtung der Leitlinien der Kommission zur

Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C269/01) vom 23.07.2016 und des

Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, BRK) bei der Umsetzung der Programme.

(2) Der Gemeinsame Begleitausschuss genehmigt, soweit er nicht Aufgaben gemäß Artikel 124 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 wahrnimmt,

- a) die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, unbeschadet des Artikels 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d;
- b) die abschließenden Leistungsberichte für aus dem EFRE, dem ESF+ und dem JTF unterstützte Programme;
- c) den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;
- d) jedwede Vorschläge der jeweiligen Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung.

C) Aufgaben für den ELER (Artikel 124 VO (EU) Nr. 2021/2115)

(1) Der Begleitausschuss prüft insbesondere

- a) die Fortschritte bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans und bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte;
- b) alle Faktoren, die die Leistung des GAP-Strategieplans beeinträchtigen, sowie die getroffenen Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Fortschritte bei der Vereinfachung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands im Interesse der Endbegünstigten;
- c) die in Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 aufgeführten Elemente der Ex-ante-Evaluierung sowie das Strategiedokument gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung;
- d) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
- e) einschlägige Informationen im Zusammenhang mit der Leistung des GAP-Strategieplans, die das nationale GAP-Netz bereitstellt;
- f) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
- g) gegebenenfalls den Aufbau von Verwaltungskapazitäten für Behörden und Landwirte und andere Begünstigte.

(2) Der Begleitausschuss gibt Stellungnahmen ab zu

- a) den für die Auswahl der Vorhaben verwendeten Methoden und Kriterien;
- b) den jährlichen Leistungsberichten;
- c) etwaigen Vorschlägen der Verwaltungsbehörde für Änderungen des GAP-Strategieplans.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Der Gemeinsame Begleitausschuss setzt sich zusammen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin
- a) der Verwaltungsbehörden ELER, EFRE/JTF und ESF+ sowie der Koordinierungsstelle der EU-Fonds,
  - b) der Zuständigen Stellen der Landesregierung für die bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung, soweit der Gemeinsame Begleitausschuss keine Aufgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 wahrnimmt,
  - c) der in Nr. 3 der Anlage zur Geschäftsordnung aufgeführten Ressorts der Landesregierung sowie der Staatskanzlei,

- d) der für die Fonds zuständigen Bundesministerien,
  - e) für die zwischengeschalteten Stellen,
  - f) der Partner im Sinne des Artikels 8, Absatz 1 der VO (EU) Nr. 2021/1060 bzw. des Artikels 106, Absatz 3 der VO (EU) Nr. 2021/2115.
- (2) Für den Bereich des ELER und des EGFL sind zudem je ein Vertreter oder eine Vertreterin der folgenden Institutionen Mitglied im Gemeinsamen Begleitausschuss:
    - a) die EU-Zahlstelle für den ELER und den EGFL (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz/MLUK),
    - b) für die Angelegenheiten des EGFL (MLUK – Abteilung Landwirtschaft),
    - c) die für Angelegenheiten des ELER fachlich zuständige Berliner Senatsverwaltung ein repräsentativer Partner für die Vertretung der Belange in Berlin.
  - (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Institutionen sind in der Anlage zur Geschäftsordnung aufgeführt.
  - (4) Den Vorsitz im Gemeinsamen Begleitausschuss führt die Koordinierungsstelle im für die Koordinierung der EU-Förderung zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg.
  - (5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Begleitausschusses gemäß Absatz 1 Buchstabe f) wurden im Rahmen eines transparenten Verfahrens ausgewählt, das ein öffentliches Beteiligungsverfahren im Januar 2022 umfasste.
  - (6) Weitere Organisationen, die sich für die Mitgliedschaft im Gemeinsamen Begleitausschuss interessieren, können sich an den Vorsitz wenden. Die Entscheidung über die Auswahl der Mitglieder des Gemeinsamen Begleitausschusses treffen die Verwaltungsbehörden.
  - (7) Die Mitglieder des Gemeinsamen Begleitausschusses sowie deren Vertreter/-innen sind dem Vorsitz namentlich zu benennen. Die entsendenden Institutionen sorgen in Absprache mit dem Vorsitz für eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern. Personelle Veränderungen werden dem Vorsitz unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
  - (8) Die Liste der Mitglieder sowie diese Geschäftsordnung werden auf der Internetpräsenz der Koordinierungsstelle veröffentlicht.
  - (9) Die Vertreterin oder der Vertreter der für den jeweiligen EU-Fonds zuständigen Generaldirektion der Europäischen Kommission nimmt in begleitender und beratender Funktion einen Gaststatus ein.
  - (10) Der Vorsitz kann in Abstimmung mit den Verwaltungsbehörden weitere Sachverständige und Gäste zu den Sitzungen des Gemeinsamen Begleitausschusses zulassen und ihnen das Rederecht erteilen.

#### **§ 4 Arbeitsweise**

- 1) Der Vorsitz führt die Geschäfte des Gemeinsamen Begleitausschusses. Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich.
- 2) Durch den Vorsitz wird im Internet ein geschützter Bereich eingerichtet, der nur für die benannten Mitglieder (einschließlich deren Stellvertreter/-innen) zugänglich ist. Er kann weiteren Stellen den Zugang zu diesem Bereich gewähren. Der Gemeinsame Begleitausschuss wird im Nachgang darüber informiert.
- 3) Soweit nicht in dieser Geschäftsordnung anders geregelt, erfolgt die Bereitstellung von Unterlagen durch den Vorsitz durch Einstellung in den geschützten Bereich. Die Mitglieder des Gemeinsamen Begleitausschusses

werden nach Abonnieung der Seite per E-Mail über die Einstellung von Dokumenten unterrichtet. Die Pflichten des Vorsitzes gelten mit der termingerechten Einstellung als erfüllt. Die Mitglieder des Gemeinsamen Begleitausschusses sind für die Abrufung der Unterlagen eigenverantwortlich zuständig.

- 4) Der Gemeinsame Begleitausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen finden im Fördergebiet, i.d.R. einmal im Jahr in Potsdam, statt. Jeweils in der letzten Sitzung des Jahres wird vom Vorsitz ein Sitzungsplan für das kommende Jahr vorgelegt. Zusätzliche Sitzungen können bei entsprechendem Beratungsbedarf, insbesondere auf Initiative einer Verwaltungsbehörde, einberufen werden, die Mitglieder werden hierüber per E-Mail informiert.
  - a) Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen werden spätestens zwei Wochen vor den Sitzungsterminen zur Verfügung gestellt.
  - b) In der Tagesordnung wird zu jedem Tagesordnungspunkt angegeben, welche(s) Programm(e) betroffen ist/sind. Die den ELER betreffenden Tagesordnungspunkte werden dabei in der Regel zusammenhängend am Anfang oder am Ende der Sitzung abgehandelt.
  - c) Die Beratungen des Ausschusses sind nicht öffentlich und haben einen vertraulichen Charakter.
  - d) Über alle Sitzungen des Ausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist in der Regel innerhalb von einem Monat nach der Sitzung vorzulegen.
  - e) Soweit keine Sitzung des Ausschusses stattfindet, kann der Vorsitz - insbesondere auf Initiative einer Verwaltungsbehörde - über dringliche Einzelfragen eine Stellungnahme der Mitglieder im schriftlichen Verfahren gemäß § 8 einholen.
- 5) Zur Unterstützung und Gewährleistung einer hohen Qualität der Arbeit der Partner im Gemeinsamen Begleitausschuss und bei der Begleitung der Umsetzung der Interventionen der in §1 benannten Fonds fördern die Verwaltungsbehörden ein fondsübergreifendes Partnernetzwerk, das insbesondere zur Kommunikation und Transparenz beiträgt. Auf der Basis eines jährlich zu erstellenden Arbeitsprogrammes, das mit den Verwaltungsbehörden und der Koordinierungsstelle abgestimmt wird, arbeiten die Beteiligten mit dem Ziel einer besseren Wirkungsbegleitung der Fondsinterventionen zusammen.
- 6) Dem Ausschuss zugeleitete Daten und Informationen werden auf der Website der Koordinierungsstelle veröffentlicht.
- 7) Zur Behandlung spezifischer Fragen kann der Gemeinsame Begleitausschuss die Einrichtung eines Unterausschusses beschließen. Gemäß den spezifischen Anforderungen können zu einem Unterausschuss auch Vertreterinnen oder Vertreter weiterer Institutionen oder Stellen hinzugezogen werden. Der Beschluss des Gemeinsamen Begleitausschusses umfasst auch Verfahrensfestlegungen zur Arbeit des Unterausschusses.
- 8) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta und des UN-BRK bei der Umsetzung der Programme wird in den Sitzungen des Begleitausschusses Raum geschaffen zur Information und Erörterung in diesen Zusammenhängen. Die Verwaltungsbehörden der Programme informieren den Begleitausschuss über eingegangene Beschwerden hinsichtlich der Verletzung der Charta und der UN-BRK.

## **§ 5 Stimmrechte**

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1) a) bis f). Für die Belange des ELER und des EGFL sind zusätzlich stimmberechtigt die Mitglieder gemäß § 3 Absatz (2).
- (2) Zur Abstimmung werden zwei Gruppen gebildet:
  - a. Die Verwaltung: Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1) a) bis e) sowie Absatz (2) a) bis c)
  - b. Die Partner: Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1) f)
- (3) Die Europäische Kommission nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

- (4) Die Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1) a) haben ein Vetorecht bei den Fragen, die ihre institutionelle rechtliche oder finanzielle Verantwortung berühren. Das Veto ist zu begründen.
- (5) Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn beide Gruppen mehrheitlich für den Beschluss stimmen (doppelte Mehrheit). Stimmt eine der Gruppen gegen den Beschlussvorschlag oder kommt es wegen Stimmgleichheit innerhalb der Gruppe zu keinem Beschluss (einfache Mehrheit) gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Stimmen beide Gruppen gegen den Beschlussvorschlag, gilt dieser als abgelehnt.

## **§ 6 Interessenkonflikte**

- (1) Ein Vertreter oder eine Vertreterin eines Mitglieds des Gemeinsamen Begleitausschusses darf an der Tätigkeit des Gemeinsamen Begleitausschusses weder beratend noch beschließend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit
  - a. ihm oder ihr selbst,
  - b. einem oder einer seiner oder ihrer Angehörigen,
  - c. dem von ihm oder ihr vertretenen Mitglied des Gemeinsamen Begleitausschusses auf Partnerseite, einer Unterorganisation oder einem der Mitglieder dieses Mitglieds des Gemeinsamen Begleitausschusses oder einem Unternehmen, an dem dieses Mitglied des Gemeinsamen Begleitausschusses unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
  - d. oder einer von ihm oder ihr kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen sonstigen natürlichen oder juristischen Personeinen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Umstände, die während der Mitgliedschaft im Begleitausschuss einen Interessenkonflikt darstellen oder verursachen können, sind dem Vorsitz unverzüglich anzuzeigen. Ob ein Interessenkonflikt vorliegt, entscheidet im Streitfall der Gemeinsame Begleitausschuss. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.
- (3) Ein Beschluss, der unter Mitwirkung eines oder einer nach Absatz 1 auszuschließenden Vertreters oder Vertreterin zu Stande kommt, ist nur unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis maßgeblich war.

## **§ 7 Schriftliches Verfahren**

- (1) Das Ergebnis eines schriftlichen Verfahrens entfaltet die gleiche Rechtsbindung wie ein Beschluss, der auf einer Sitzung des Begleitausschusses ergeht.
- (2) Das schriftliche Verfahren dient der Herbeiführung eines Beschlusses zu einer dringlichen Einzelfrage ohne Abhaltung einer Ausschusssitzung. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt regelmäßig mit elektronischer Post an alle Mitglieder des Ausschusses, die erforderlichen Unterlagen werden in einem geschützten Bereich im Internet bereitgestellt.
- (2) In einem Schreiben legt der zuständige Berichterstattende den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar.
- (3) Die Mitglieder können sich regelmäßig innerhalb von 10 Arbeitstagen zu dem Vorschlag schriftlich oder mit elektronischer Post äußern. Schweigen gilt als Zustimmung. In besonders dringlichen Fällen kann die regelmäßige Rückäußerungsfrist verkürzt werden. Die Verkürzung ist im Beschlussvorschlag gesondert zu begründen.

- (4) Nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens informiert der Vorsitz alle Mitglieder durch Einstellung in den geschützten Bereich über das Ergebnis.

## **§ 8 Änderungen**

Der Gemeinsame Begleitausschuss kann in eigener Sache Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Der Beschluss ist gefasst, wenn jeweils die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungsseite entsprechend § 3 Absatz (1) a), b), c), d) und e) sowie Absatz (2) a) und b) und der Partner entsprechend § 3 Absatz (1) f) sowie Absatz (2) c) zugestimmt haben.

## **§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Schlussbestimmung**

- (1) Der Gemeinsame Begleitausschuss für den EFRE, den JTF, den ESF+ der Förderperiode 2021-2027 sowie für die Agrarfonds ELER und EGFL der Förderperiode 2023-2027 nimmt seine Tätigkeit zum 30.09.2022 auf.
- (2) Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Beratung und den Beschlüssen zu den Abschlussberichten über die Programme.
- (3) Der Gemeinsame Begleitausschuss 2021- bzw. 2023 - 2027 nimmt bis zum endgültigen Abschluss der vorherigen Förderperioden auch die Funktionen des Begleitausschusses der jeweiligen Förderperioden wahr.

*Potsdam, den 30.09.2022*

Lars Wirbatz

*Vorsitzender des Gemeinsamen Begleitausschusses*

## Anlage zur GO-BGLA-BB 2021/23-2027

### Liste der im Begleitausschuss vertretenen Stellen gemäß § 3 der Geschäftsordnung

#### 1. Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1) a)

- Verwaltungsbehörde EFRE/JTF im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE)
- Verwaltungsbehörde ESF+ im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE)
- Verwaltungsbehörde ELER im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)
- Koordinierungsstelle im Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)

#### 2. Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1) b)

- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)

#### 3. Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1) c)

- Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)
- Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS)
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), (wahrgenommen durch Verwaltungsbehörde ELER)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE), (wahrgenommen durch Verwaltungsbehörde ESF+ und EFRE)
- Staatskanzlei (Stk)

#### 4. Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1) d)

- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

#### 5. Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1) e)

- Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)

#### 6. Mitglieder gemäß § 3 Absatz (1) f)

- Landkreistag Brandenburg
- Städte- und Gemeindebund Brandenburg
- Industrie- und Handelskammern in Brandenburg
- Handwerkskammern in Brandenburg
- Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB)
- Landesbauernverband Brandenburg e.V. (einschl. Landfrauenverband)
- Waldbauernverband Brandenburg e.V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Berlin-Brandenburg
- LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg
- Verband für Arbeit, Bildung und Integration Berlin/Brandenburg
- Deutscher Verband für Landschaftspflege
- Frauenpolitischer Rat Land Brandenburg e.V.
- Landesarbeitsgemeinschaft der lokalen Aktionsgruppen in Brandenburg
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
- Landesjugendring Brandenburg e.V.
- Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg – schlesische Oberlausitz
- Staatliche Hochschulen
- Außeruniversitäre Forschung
- Sachverständigenbüro Gartenbau



7. **Mitglieder gemäß § 3 Absatz (2)**

- a) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), vertreten durch die EU-Zahlstelle sowie die Abteilung Landwirtschaft
- b) Berliner Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

8. **Gäste gemäß § 3 Absatz 7**

- Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung (GD REGIO)
- Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration (GD EMPL)
- Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI)
- Verwaltungsbehörde Europäische Territoriale Zusammenarbeit des Landes Brandenburg (INTERREG)
- Kontakt- und Beratungsstelle KBS

9. **Weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrechte**

Einladung erfolgt je nach Bedarf